6. Kehrbezirk Weinheim II, umfassend folgende Gemeinden des Amtsbezirks Heidelberg:

Altenbach,
Altneudorf,
Dossenheim mit Schwabenheim,
Heiligkreuzsteinach mit Eiterbach,
Lampenhain,
Wilhelmsfeld:

Kaminfegermeister Karl Glatt in Großsachsen.

## Gebrauch von Licht in Stallungen etc.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 18. März 1889 auf Grund des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B.

§ 1. Scheuern, Ställe, Böden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen mit Licht nur unter Gebrauch wohlverwahrter Laternen betreten werden. Die Benützung von Zylinderlampen jeder Art ist in solchen Räumen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 368 Ziffer 8 R.-St.-G.-B. bestraft.

## Desinfektion,

### die Vornahme derselben nach ansteckenden Krankheiten.

Amtliche Anordnung vom 22. Februar 1904 auf Grund der §§ 85, 87 a P.-St.-G.-B.

1. Bei allen in hiesiger Stadt vorkommenden Fällen von:
   a) Diphtherie, Scharlach und Kroup (vergl. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894, G.- u. V.-O.-Bl. S. 434, und 6. Mai 1897, G.- u. V.-O.-Bl. S. 79),
   b) Typhus (vergl. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. November 1893, G.- u. V.-O.-Bl. S. 151),
   c) Tuberkulose und zwar sowohl bei Todesfällen als auch bei Erkrankungen mit Wohnungswechsel (vergl. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1902, G.- u. V.-O.-Bl. S. 47),

ist eine

**Desinfektion**

vorzunehmen.

Die Desinfektion hat in Gemäßheit der den obengenannten Verordnungen beigegebenen besonderen Desinfektionsanweisungen zu erfolgen, und zwar bezüglich:

a) tunlichst bald, nachdem der Kranke von dem behandelnden Arzte nicht mehr für ansteckend erklärt ist,
b) alsbald nach Ablauf der Krankheit (Genesung, Tod),
c) bei Todesfällen alsbald nach der Beerdigung bezw. der Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle, bei Erkrankungsfällen alsbald, nachdem der Kranke seine bisherige Wohnung verlassen hat. Die Desinfektion hat sich sowohl auf das Krankenzimmer, als auch auf die in demselben vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Kleidungsstücke und Betten usw. zu erstrecken.

2. Die Vornahme der Desinfektion hat durch einen vom Stadtrat angestellten und amtlich verpflichteten Desinfektor zu erfolgen.

3. Der Desinfektor hat das Krankenzimmer und die Einrichtungsgegenstände in demselben nach Maßgabe der für ihn aufgestellten Dienstweisung, die er auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und von welcher er einen Auszug dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen hat, zu desinfizieren. Den Weisungen des Desinfektors bezüglich der Benützung des Krankenzimmers am Tage der Desinfektion ist Folge zu leisten.

4. Dem Desinfektor sind auf sein Verlangen die im Krankenzimmer seit der Erkrankung befindlichen Betten und Kleider zu übergeben. Der Des-

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1907/0551